Tägliche Rundschau

12./VI. 1918.

12

169

Verkappte Steuern.

Wir haben wiederholt — zuletzt in dem E. Z.-Artikel unſerer Montagsausgabe — auf den klaffenden Zwieſpalt hingewieſen, der ſich zwiſchen dem Wunſche unſerer Oberſten Heeresverwaltung nach Stärkung und Feſtigung des Siegeswillens in der Heimat und dem unpraktiſchen, ja unklugen Maßnahmen unſerer die Volkspſyche ſo gar nicht verſtehenden Behörden bedenklich fühlbar macht. Das alte Wort: Was das Schwert unſerer Generale geſchaffen, ſollen die Federn der Diplomaten nicht verderben, gewinnt leider für unſer Volk eine immer ausgedehntere Anwendung. Denn wir haben allen Grund, nicht nur die Feder unſerer Diplomaten, ſondern ebenſo, wenn nicht noch mehr die unſerer Verwaltungsorgane zu fürchten. Was dieſe ſich während der ſchweren Kriegszeit an unnötiger Verärgerung und Schikanierung des Volkes geleiſtet haben und leider noch immer leiſten dürfen, wiegt in der Rückwirkung auf die Volksſtimmung ſo manchen ſchönen militäriſchen Erfolg auf.

Darum kann nicht oft genug vor einer Fortſetzung unſerer verfehlten Verwaltungspolitik gewarnt werden. Dabei ſei ausdrücklich betont, daß die Bevölkerung ſelbſtverſtändlich jedes notwendige Opfer bringen will und dabei aber vorausſetzt, daß ſie gerecht auf alle verteilt wird, daß nicht eine völlig verfehlte Liebäugelei mit falſchem Scheinſozialismus die Grundlage unſerer Kriegswirtſchaft bildet, und daß man vor allem das Volk nicht wie Kinder behandelt, denen man alle möglichen beruhigenden Verſicherungen gibt und Verſprechungen macht, an deren Einhaltung man von vornherein nicht denkt. So iſt es gekommen, daß man Regierungserklärungen keinen Glauben mehr ſchenkt nach dem alten Sprichwort, ſelbſt auch dann, wenn ſie ausnahmsweiſe einmal wahr ſind. Der Dementierapparat arbeitet zu oft und zu ſchlecht. Die Reichsbekleidungsſtelle z. B., der ſogar die ihrem Leiter befreundete Kreuzzeitung am 9. April beſcheinigte, daß „wohl keine der verſchiedenen Kriegsgeſellſchaften bei ihren Maßnahmen eine unglücklichere Hand gehabt“ habe, droht jetzt ganz offen mit einer Kleiderenteignung, nachdem ſie noch ein paar Wochen vorher hoch und teuer verſichert hatte, Zwangsmaßregeln ſeien nicht in Ausſicht genommen, ſondern nur eine „Organiſation der freiwilligen Abgabe“. Ihrem Leiter werden die allerradikalſten, bisher nur leidlich vom Reichswirtſchaftsamt im Zaume gehaltenen Abſichten nachgeſagt, und wenn dieſe Gerüchte Glauben finden, ſo iſt das nach den früheren Leiſtungen und nach der Art, wie die Reichsbekleidungsſtelle ſich über ihre Verſicherungen hinweggeſetzt hat, nicht zu verwundern. Man ſcheint auf das kurze Gedächtnis zu rechnen und auf die unerſchöpfliche Geduld der bürgerlichen Kreiſe, die nicht, wie die Rüſtungsarbeiter, wenn ihnen eine Maßnahme nicht paßt, drohen und drohen können. Man möge den Bogen nicht überſpannen! Geleerte Kleiderſchränke, deren Leere ſich von Tag zu Tag fühlbarer machen muß, und allerlei notwendiger oder doch die Behaglichkeit bedingender Gegenſtände beraubte Wohnungen mahnen die Betroffenen täglich von neuem an die ihnen widerfahrene Unbill. Denn trotz allem, was wir während dieſes Krieges an Eingriffen in das auch nach dem Belagerungszuſtandsgeſetze, das den Artikel 9 der Verfaſſung unangetaſtet läßt, „unverletzliche“ Eigentum erlebt haben, hätte man es nicht für möglich gehalten, daß ein moderner Großſtaat — nicht der feindlichen, ſondern — der eigenen Bevölkerung ohne Rückſicht auf ihre wirtſchaftliche Lage und gegen eine „Entſchädigung“, die keine ſolche iſt, Beſtandteile und Zubehör ihrer Häuſer, gewerbliche und häusliche Einrichtungen und ihre Kleider wegnehmen könnte, letztere noch dazu, um ſie einem andern Teil der Bevölkerung zur Verfügung zu ſtellen, der ſich infolge des Krieges in wirtſchaftlich ungleich günſtigerer Lage befindet als ungeheuer viele der Enteigneten. In der Sparmetallenteignung iſt das Vorgehen der Behörden um ſo unerklärlicher und unangebrachter als die Bevölkerung eigentlich erwarten darf, daß vorher alle andern Möglichkeiten der Metallbeſchaffung erſchöpft werden, bevor man ſich an

Und dieſe an Ungerechtigkeit kaum zu überbietenden Enteignungen ſtehen noch dazu auf äußerſt ſchwankem Rechtsboden. Auf das Belagerungszuſtandsgeſetz können ſie trotz der bedauerlich weiten Auslegung dieſes Geſetzes durch das Reichsgericht nicht geſtützt werden, und ſie entziehen ſich daher der eigenen Zuſtändigkeit der Militärbefehlshaber. Denn die Entziehung des Eigentums iſt kein „Verbot“ im Sinne des § 9b, und der Artikel 9 der Verfaſſung gehört nicht zu den Verfaſſungsartikeln, deren zeitweiſe Außerkraftſetzung das gedachte Geſetz zuläßt. Das einzige Rechtsfundament bildet der § 3 des ſogen. Ermächtigungsgeſetzes, der den Bundesrat ermächtigt, „während der Zeit des Krieges diejenigen geſetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche ſich zur Abhilfe wirtſchaftlicher Schädigungen als notwendig erweiſen.“ Daß damit dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt iſt oder erteilt werden ſollte, Maßnahmen anzuordnen, ja ſogar ſeinerſeits andere Stellen zu ermächtigen, Maßnahmen anzuordnen, die ihrerſeits für weiteſte Volkskreiſe ſo ſchwere „wirtſchaftliche Schädigungen“ bedeuten wie die Metall- und eine Kleiderenteignung, muß füglich bezweifelt werden. Wäre es aber ſelbſt zu bejahen, dann wäre es hohe Zeit, daß ſich der Reichstag, wenn ein ſolcher Gebrauch von jener nur auf ganze kurze Zeit berechneten Blankovollmacht gemacht wird, jetzt nach vier Jahren mit deren Reviſion beſchäftigte oder doch ſolchen Maßnahmen gegenüber von ſeiner Befugnis, ihre Aufhebung zu verlangen, Gebrauch machte. Wenn von oben her ein ſolcher Gebrauch von dehnbaren Geſetzesbeſtimmungen gemacht und ohne feſten Rechtsboden ſolche kommuniſtiſche Eingriffe in das Privateigentum begangen werden, dann kann man ſich nicht wundern, wenn unten das Rechtsempfinden und die Achtung von Mein und Dein ſchwindet.